

Philosophische Schriften

Band 65

Kants Kritik der reinen Freiheit

Eine Erörterung der
„Metaphysik der Sitten“

Von

Georg Römpp



Duncker & Humblot · Berlin

GEORG RÖMPP

Kants Kritik der reinen Freiheit

Philosophische Schriften

Band 65

Kants Kritik der reinen Freiheit

Eine Erörterung der
„Metaphysik der Sitten“

Von

Georg Römpp



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-6053
ISBN 3-428-11972-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Es hat den Interpreten stets Schwierigkeiten bereitet, den gedanklichen Ort des Unternehmens einer ‚Metaphysik der Sitten‘ im Denkbereich einer kritischen Umgrenzung der Leistungsfähigkeit reiner Vernunft zu bestimmen. Dies ist um so weniger erstaunlich, als schon der Status einer ‚Metaphysik der Sitten‘ im Rahmen einer Ethik, die nur Vernunft in Gestalt des Universalisierungsprinzips in Anspruch nehmen will, ein nicht befriedigend gelöstes Problem darstellt. Aber diese Ethik wird in einem Werk ausgearbeitet, das die Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten zu geben beansprucht, und die Umgrenzung der Vernunft dieser Ethik wird in einer Kritik durchgeführt, die die Vernunft in der Dimension der Freiheit untersucht, deren positiver Begriff bestimmt wird im Ausgang von ihrem negativen Begriff, wie er sich aus der Untersuchung der Vernunft in der Dimension der Notwendigkeit ergeben hat. Daraus legt sich zumindest die Vermutung nahe, die ‚Metaphysik der Sitten‘ müsse aus einem systematischen Zusammenhang mit der Ethik der kategorisch-imperativischen Demonstration von Freiheit und über diese Ethik aus einem systematischen Zusammenhang mit dem Projekt einer Kritik der reinen Vernunft verstanden werden können.

Diese Vermutung wird durch Kants Verweise auf eine *juridische* Verfassung der theoretischen Vernunft unterstützt, und es gibt guten Grund zu der Annahme, Kant verwende juristische Begriffe nicht nur metaphorisch, sondern mit der Intention einer Reflexion auf das Unternehmen einer Kritik der reinen Vernunft. Mit dieser Reflexion stellt sich der systematische Zusammenhang der ‚Metaphysik der Sitten‘ – zunächst mit Bezug auf die Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre – mit dem Projekt einer kritischen Umgrenzung der reinen Vernunft jedoch anders gerichtet dar, als zunächst zu vermuten war. Die ‚Metaphysik der Sitten‘ scheint ihren gedanklichen Ort nicht – oder zumindest nicht nur – als Entwicklung oder notwendige Folge der Vernunftkritik zu finden, sondern als eine *Reflexion* auf diese Kritik, mit der Kant Strukturbedingungen des kritischen Projektes erhellen will.

Nun entwickelt Kant in der ‚Metaphysik der Sitten‘ nicht nur Metaphysische Anfangsgründe der Rechts-, sondern auch der Tugendlehre. Aber auch mit Bezug auf die letztere verweist er auf einen systematischen Zusammenhang mit der Bestimmung der Leistungsfähigkeit reiner Vernunft, und dieser Verweis ordnet die Tugendlehre in die juristische Reflexion auf die Vernunftkritik ein. Die Einsetzung der Vernunft als Gerichtsinstanz und die Grundregeln von deren Entscheidungen sollen demnach geleitet sein durch die Bestimmung des Menschen und seinen Endzweck, an dem er ein notwendiges Interesse nimmt. Von Zwecken und Interessen muß aber in der Dimension der Ethik, die in der ‚Grundlegung zur Metaphysik der

Sitten‘ und in der ‚Kritik der praktischen Vernunft‘ begründet wird, abstrahiert werden. In der ‚Metaphysik der Sitten‘ dagegen wird eine ethische Dimension eröffnet, in der gerade Zwecke und Interessen konstitutive Bedeutsamkeit gewinnen. Der systematische Zusammenhang der ‚Metaphysik der Sitten‘ – nun mit Bezug auf die metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre – mit dem Projekt einer kritischen Umgrenzung der reinen Vernunft stellt sich demzufolge wiederum anders gerichtet dar, als zunächst zu vermuten war. Auch mit Blick auf die Tugendlehre scheint die ‚Metaphysik der Sitten‘ ihren gedanklichen Ort nicht – oder zumindest nicht nur – als Entwicklung oder notwendige Folge der Vernunftkritik zu finden, sondern als eine Reflexion auf die Strukturbedingungen des kritischen Projekts.

In seiner juristischen Reflexion auf die Vernunftkritik versucht Kant demnach, die *Einsetzung* der Vernunft als Gerichtsinstanz durch den notwendig interessierenden Endzweck und die Bestimmung des Menschen zu verstehen. Diese Einsetzung leitet die Entscheidungen der Kritik und führt die durch die Kritik hindurchgegangene Vernunft in einen ‚status civilis‘, in dem über die in Verbindung mit dem Status der Vernünftigkeit erhobenen Erkenntnisansprüche so entschieden werden kann, daß die Vernunft in Übereinstimmung mit sich selbst bleibt.

In ein Verhältnis der Übereinstimmung mit sich selbst kann die Vernunft aber nur gelangen, wenn sie sich zuvor von sich unterschieden hat. Es legt sich deshalb die Vermutung nahe, die Einsetzung der Vernunft als Gerichtsinstanz müsse ebenso als Grundlage einer Unterscheidung der Vernunft von sich angesehen werden können, die sie zur Selbstkritik und zum Übergang in den status civilis befähigt, und die nur als *Selbstunterscheidung* stattfinden kann. Wenn die Einsetzung der Vernunft als Gerichts- und Kritikinstanz nun vom Endzweck und der Bestimmung des Menschen geleitet sein soll, so legt sich weiter die Vermutung nahe, auch die Selbstunterscheidung der Vernunft, die ihre Selbstkritik ermöglicht, müsse ihren Ursprung in der praktischen Philosophie der Dimension der ‚Metaphysik der Sitten‘ finden und hänge damit von Gedanken ab, die eine Dimension der Moralität verständlich machen, in der in Recht und Tugend Freiheit nicht allein in Gesinnungen, sondern auch in Handlungen und Unterlassungen demonstriert werden kann.

Eine solche Selbstunterscheidung der Vernunft gelingt nur dann, wenn die Vernunft sich auf diese Weise einen Gedanken integrieren kann, mit dem sie sich unabhängig von sich selbst macht. Soll dieser Gedanke aber selbst vernünftig begründet sein, so reproduziert sich das Problem offensichtlich: die Vernunft integriert sich zwar eine Unabhängigkeit von sich, durch die sie sich aufgrund der Indisponibilität ihrer Selbstunterscheidung (selbst-)kritikfähig macht, aber diese Unabhängigkeit von sich bleibt ihr selbst disponibel, so daß nur eine disponible Indisponibilität erreicht ist. Dafür findet Kant zwei Lösungen. Zum einen soll in der ‚Metaphysik der Sitten‘ die Vernünftigkeit der Aufnahme des Nicht-Vernünftigen in die Ethik der Vernunft erwiesen werden. Zum anderen wird der Anspruch einer Aufklärung über die Selbstunterscheidung der Vernunft so formuliert, daß nicht erklärt werden muß, wie und warum diese Differenz zustandekommt, sondern nur, in wel-

cher Konstellation oder Struktur sie bestehen kann – es wird also nicht die Differenz als solche zu verstehen gesucht, sondern nur ihre *innere Form*.

Der gedankliche Ort der moralischen Dimension der ‚Metaphysik der Sitten‘, in der es um die Demonstration der Freiheit durch Handlungen und Unterlassungen geht, im Denkbereich einer kritischen Umgrenzung der Leistungsfähigkeit reiner Vernunft kann demnach bestimmt werden durch die Interpretation der zentralen Gedankengänge von Rechts- und Tugendlehre als Strukturen der inneren Form einer Selbstunterscheidung der Vernunft von sich, durch die sie das kritische Selbstverhältnis ihrer Grenzbestimmung in der gedanklichen Entwicklung einer ‚Kritik der reinen Vernunft‘ einnehmen kann. Diese Interpretation ist das Programm der folgenden Erörterung der ‚Metaphysik der Sitten‘ als Kants Ausarbeitung einer Kritik der reinen Freiheit.

Bonn, im Sommer 2005

Georg Römpf

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Die Vernunft als Kritik und die ‚Metaphysik der Sitten‘	13
II. Das Paradox der Selbstkritik und die Vernunft als Gericht	24
Exkurs: Positionen einer juristischen Interpretation der theoretischen Philosophie	31
B. Die ‚Metaphysik der Sitten‘ als Kritik der reinen Freiheit	47
I. Die reine Freiheit als individuelle Eleutheronomie	47
II. Das Factum der Vernunft und die Tat der Person	59
III. Die reine Freiheit und der Gegenstand der Kantischen Philosophie des Rechts ..	71
IV. Rechts- und Tugendlehre als Kritik der reinen Freiheit	77
Exkurs: Über das Metaphysische in der ‚Metaphysik der Sitten‘	84
C. Die Freiheit im äußeren Gebrauch	93
I. Die Verbindlichkeit einer freien Handlung	93
II. Die Person und ihre Tat	100
III. Tatfreiheit und Maximenfreiheit	106
IV. Der moralische Begriff des Rechts	109
V. Der rechtliche Mensch und sein vernünftiger Selbstzweck	117
VI. Das Subjekt und sein Mein und Dein	121

D. Rechtsverhältnis und Rechtsgeltung	126
I. Die Person und ihr rechtlich Eigenes	126
II. Die Konstitution des Rechts in der Selbstdifferenzierung des Subjekts	132
III. Die ‚private‘ Konstitution des Rechtsverhältnisses und die ‚provisio‘ auf den bürgerlichen Zustand	135
IV. Das Prinzip des Richters und der Beginn des Rechtsverhältnisses	141
V. Der Staat und die Demonstration der Freiheit im Rechtsverhältnis	147
VI. Wider den Kontraktualismus: der Rechtszustand als Konstitutionsbedingung von Personalität	156
E. Die Freiheit im äußeren Selbstverhältnis	165
I. Recht und Tugend und die Notwendigkeit einer freien Handlung	165
II. ‚Fortitudo moralis‘ und Pflichtzwecke	171
III. Tugendpflichten und die Selbsterzeugung der Freiheit in der Welt	175
IV. Der Ursprung der Tugendpflichten in der Basisargumentation der Kantischen Ethik	181
V. Die Tugend und die autopoietische Konstitution des Menschen als Subjekt	188
F. Freiheit und Selbstverpflichtung	193
I. Die Antinomie der Pflichten gegen sich selbst und die Autonomie des Selbstverhältnisses	193
II. Die Pflichten gegen sich selbst und die Selbstauffassung als animalisches und moralisches Wesen	198
III. Selbstverpflichtung und Freiheit in der Animalität: das Problem des Suizids	203
IV. Selbstverpflichtung und Freiheit in der Moralität: das Problem der Lüge	208
V. Der innere Richter und der Beginn des Selbstverhältnisses	217
VI. Das Prinzip der Verpflichtetheit und die Pflichten gegen Andere	222

G. Die Kritik der reinen Freiheit als Denken der Differenz des Bewußtseins	229
I. Die kritizistische Aufgabe und der Gedanke der Differenz	229
II. Die Situierung des Denkens der Differenz	236
III. Die Differenz als Differenzierung des Bewußtseins	244
IV. Das ‚Ich denke‘ und das ‚Meine‘	252
V. Die Possessivität ‚meiner‘ Vorstellungen	258
H. Rückblick: Der Status einer Kritik der reinen Freiheit	269
I. Die Architektonik des juristischen Modells der Vernunftkritik	269
II. Die Konstitution des ‚mein‘ und die Selbstdifferenzierung des moralischen Subjekts	273
III. ‚Meine Vorstellungen‘ im apperzeptiven Selbstverhältnis und die Konstitution von Subjektivität aus Freiheit	282
IV. Die Kritik der reinen Vernunft aus der Perspektive der Kritik der reinen Freiheit	290
Zusammenfassung	302
Literaturverzeichnis	305
Sachwortverzeichnis	316

A. Einleitung

I. Die Vernunft als Kritik und die ‚Metaphysik der Sitten‘

„Man kann die Kritik der reinen Vernunft als den wahren Gerichtshof für alle Streitigkeiten derselben ansehen; denn sie ist in die letzteren, als welche auf Objecte unmittelbar gehen, nicht mit verwickelt, sondern ist dazu gesetzt, die Rechtsame der Vernunft überhaupt nach den Grundsätzen ihrer ersten Institution zu bestimmen und zu beurtheilen.

Ohne dieselbe ist die Vernunft gleichsam im Stande der Natur und kann ihre Behauptungen und Ansprüche nicht anders geltend machen oder sichern, als durch Krieg. Die Kritik dagegen, welche alle Entscheidungen aus den Grundregeln ihrer eigenen Einsetzung hernimmt, deren Ansehen keiner bezweifeln kann, verschafft uns die Ruhe eines gesetzlichen Zustandes, in welchem wir unsere Streitigkeit nicht anders führen sollen, als durch Proceß.“ (B 779)¹

Mit dieser Aufgabenbestimmung des kritischen Unternehmens in der ‚Methodenlehre‘ als dem zweiten Hauptteil der ‚Kritik der reinen Vernunft‘, in dem im Unterschied zur ‚Elementarlehre‘ nicht vom Inhalt, sondern von der Methode der Erkenntnis gehandelt werden soll, bezeichnet Kant als *eine* Ebene der juristischen Statusbestimmung der Kritik der reinen Vernunft die Friedensstiftung durch gerichtliche Verhandlung. Die Kritik ist auf dieser Ebene der Übergang vom status naturalis zum status civilis, also von der Durchsetzung von Ansprüchen durch Krieg zum gesetzlichen Zustand, in dem die ‚Sentenz‘ die Streitigkeiten zur ‚Ruhe‘ bringt. Der Grund für diese Fähigkeit der Vernunft in ihrem gesetzlichen Status, in dem sie als Gerichtshof fungiert und Sentenzen fällt, soll zunächst darin liegen, daß sie gerade und nur in dieser Funktion „die Quelle der Streitigkeiten selbst trifft“ (B 780). Dies läßt sich unmittelbar aus der Aufgabenstellung einer Kritik der reinen Vernunft verstehen: wenn die Leistungsfähigkeit und die Grenzen der Vernunft bestimmt sind, so ist bekannt, was sie ist, und es kann in jedem einzelnen Fall entschieden werden, ob es sich bei einer Behauptung bzw. einem Anspruch um eine Realisierung reiner Vernunft handelt oder nicht.

Aber die „Ruhe eines gesetzlichen Zustandes“, zu dem die kritisierte und so in ihren Grenzen bestimmte Vernunft führen soll, beruht nach Kants Worten auch darauf, daß diese Kritik „alle Entscheidungen aus den Grundregeln ihrer eigenen Ein-

¹ Kants Werke werden nach der Akademieausgabe zitiert (= AA); die Kritik der reinen Vernunft jedoch nach den Originalausgaben (B bzw. A); Abkürzungen: G = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (= AA Bd. IV), KpV = Kritik der praktischen Vernunft (= AA Bd. V), MdS = Metaphysik der Sitten (= AA Bd. VI). Seitenzahlen ohne weitere Kennzeichnung beziehen sich stets auf die Metaphysik der Sitten.

setzung hernimmt“ (B 779) – also aus den Grundregeln ihrer Einsetzung als Gerichtshof und damit als Kritikinstanz, anders gesagt: die Regeln, durch die die Vernunft von der ‚forschenden‘ zur ‚prüfenden‘ (B 772) und damit zur „höheren und richterlichen Vernunft“ (B 767) wird, sollen ihr gleichzeitig die Fähigkeit verleihen, jenen gesetzlichen Zustand zu erzeugen, in dem die Streitfragen der Vernunft nicht durch Krieg, sondern durch ‚Prozeß‘ entschieden werden. Wenn der status civilis der Vernunft darauf zurückgeht, daß die Vernunftkritik ihre Entscheidungen aus den Grundregeln ihrer Einsetzung als Kritikinstanz hernimmt, so muß die Vernunft den ‚Krieg‘ deshalb durch den ‚Prozeß‘ ersetzen können, weil ihre Einsetzung als Kritikinstanz eo ipso solchen Regeln folgt, die die Tätigkeit und den Erfolg dieser Kritik in Richtung status civilis präjudizieren. Die Behauptung lautet demnach, durch ihre bloße Einsetzung als Kritikinstanz seien die Entscheidungsregeln der sich kritisierenden Vernunft so bestimmt, daß die nach diesen Regeln erzeugten Entscheidungen einen status civilis der Vernunft konstituieren, in dem der ‚Krieg‘ durch juristische Prozesse nach dem Muster des Gerichtsverfahrens ersetzt ist. Die *Einsetzung* als Kritikinstanz generiert also Regeln, die zu solchen Entscheidungen führen, durch die die Vernunft in ihrer Funktion als Gerichtshof den Übergang vom status naturalis zum status civilis der Vernunft konstituiert.

Kant verbindet in der ‚Methodenlehre‘ die Legitimation der Entscheidungskompetenz der Vernunft als Gerichtshof aus den ‚Grundregeln ihrer Einsetzung‘ als eine solche Instanz schließlich mit der Unterscheidung zwischen dem ‚Schulbegriff‘ und dem ‚Weltbegriff‘ der Philosophie – eine Unterscheidung, die ohne den inneren Zusammenhang dieser beiden Begriffe nicht bestünde. Als *Schulbegriff* ist die Philosophie der Begriff „von einem System der Erkenntnis, die nur als Wissenschaft gesucht wird, ohne etwas mehr als die systematische Einheit dieses Wissens, mithin die logische Vollkommenheit der Erkenntnis zum Zwecke zu haben.“ (B 866) Nach ihrem *Weltbegriff* dagegen bezieht sich Philosophie auf das, „was jedermann nothwendig interessirt“ (B 867, Anm.), und sie ist „die Wissenschaft von der Beziehung aller Erkenntnis auf die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft“ (B 867).

Jener Schulbegriff ist nun zwar der Begriff einer Philosophie, die nur ‚gesucht‘ wird und nirgends anzutreffen ist, aber er ist auch der Begriff des ‚Urbildes‘ in der „Beurtheilung aller Versuche zu philosophiren“ (B 866). Es ist der Begriff der *systematischen* Philosophie, und systematische Einheit ist das Kriterium, das „gemeine Erkenntnis“ allererst zur „Wissenschaft“ macht, in der unsere Erkenntnis unter der „Regierung der Vernunft“ steht, die über die „Idee“ als „Vernunftbegriff von der Form eines Ganzen“ verfügt, „so fern durch denselben der Umfang des Mannigfaltigen sowohl, als die Stelle der Theile untereinander a priori bestimmt wird.“ (B 860) Ein Schulbegriff muß die Philosophie nach ihrer höchsten Bestimmung bleiben, weil sie als „System aller philosophischen Erkenntnis“ doch nur „eine bloße Idee von einer möglichen Wissenschaft“ darstellt. Nichtsdestoweniger würde der „Lehrer im Ideal“, der die philosophische Erkenntnis nach ihrem Systembegriff mit ihrem vernünftigen Zweckbegriff vereint, allein ‚Philosoph‘ heißen können.

Der Weltbegriff der Philosophie rechtfertigt sich nun aus einer doppelten Beziehung zu diesem Urbild. Zum einen wird die Idee einer Gesetzgebung durch den „Lehrer im Ideal“ „allenthalben in jeder Menschenvernunft“ angetroffen (B 867), und deshalb kann es genügen, die Philosophie nach ihrem Weltbegriff – also als Wissenschaft von der Beziehung aller Erkenntnis auf die wesentlichen Zwecke der *menschlichen* Vernunft – heranzuziehen, um wenigstens ihre *Architektonik* als „systematische Einheit aus dem Standpunkte der Zwecke“ zu bestimmen (B 868). Zum anderen aber hat dieser Weltbegriff der Benennung der Philosophie „jederzeit zum Grunde gelegen“ (B 866), so daß aus ihm auch der Schulbegriff der Philosophie als systematischer Erkenntnis zu verstehen sein muß. Der Schulbegriff ist also ein Urbild, das in jeder Menschenvernunft angetroffen wird, eine Idee, der sie sich zu nähern sucht, aber dieser Begriff ist doch auch in sich an den Weltbegriff verwiesen, der ihm immer schon zum Grunde gelegen hat.

Deshalb ist der Übergang vom Schulbegriff zum Weltbegriff gleichzeitig die Demission der „Regierung der Vernunft“ (B 860), unter der alle Erkenntnisse philosophischen Status durch ihre systematische Einheit nach einer Idee gewinnen würden, zugunsten einer ‚konstitutionellen‘ Vernunft, mit der durch den Philosophen als „Gesetzgeber der menschlichen Vernunft“ (B 867) der status naturalis verlassen und der status civilis der Vernunft erreicht wird, in dem Streitfragen nicht durch ‚Krieg‘, sondern nach dem Modell des Gerichtsverfahrens entschieden werden. Das Verhältnis des Schulbegriffs zum Weltbegriff der Philosophie ist also durch den Übergang von einer exekutivischen bzw. gouvernementalen zu einer legislativen bzw. judikativen Vernunftkonzeption gekennzeichnet, wobei Gesetzgebung und Rechtsprechung durch die Notwendigkeit der Setzung verbindlicher Regeln zur gerichtsförmigen Entscheidungsfindung zu einer inneren Einheit zusammengefaßt werden können. Wenn die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft auf dem Spiele stehen, muß die Vernunft demnach als ‚Regierung‘ abdanken und sich auf die Generierung von Gesetzesnormen für Gerichtsverfahren mit bindender Wirkung zur Streitentscheidung beschränken. Gerade um der wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft willen darf die Vernunft nur den Status einer Garantieinstanz für den status civilis in Vernunftangelegenheiten annehmen. Auf dieser Freiheit der prüfenden Vernunft beruht die *Existenz* der Vernunft (B 766).

Aus diesem Verhältnis bestimmt Kant nun den juristischen Begriff des Philosophen nach dem Weltbegriff als „Gesetzgeber der menschlichen Vernunft“ (B 867). Als *gesetzgebend* tritt die Vernunft also auf, wenn und insofern es in der Philosophie um die „Beziehung aller Erkenntnis auf die wesentlichen Zwecke der menschlichen Vernunft“ (B 867) geht und damit um das, was jedermann *notwendig* interessiert. Wenn wir dies mit jenem ‚gesetzlichen Zustand‘ der Vernunft verbinden, der aus der Kritik der Vernunft deshalb entsteht, weil sie ihre Entscheidungen aus den Grundregeln ihrer eigenen Einsetzung als kritische Instanz „hernimmt“ (B 779), so ergibt sich, daß die Vernunft nach einem juristischen Modell aufgefaßt wird, wenn sie in der Differenz zum Idealbegriff der Philosophie als System und